

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

31. Jahrgang

Erscheinungstag: 21. August 2003

Nr. 12/2003

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### **Inhalt:**

**Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Kommunalwahlen am 26. September 2004;  
hier: Bekanntgabe der Beisitzer und deren Stellvertreter im Wahlausschuss  
der Stadt Wassenberg **90**
2. Antrag der RWE Rheinbraun AG vom 06.03.2002 bei der Bezirksregierung  
Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW –, Dortmund, auf  
Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushalts-  
gesetz zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die Entwässerung  
des Braunkohlentagebaus Inden **91**
3. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes N auf dem  
städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg **92**
4. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F auf dem  
städt. Friedhof im Stadtteil Myhl **93**
5. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder A und G auf  
dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen **94**
6. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder B und D auf  
dem städt. Friedhof im Stadtteil Effeld **95**
7. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F  
– Kindergrabstätten – auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck **96**
8. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem  
städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck **97**

9. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven **98**
10. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;  
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Eulenbuscher Straße und Lothforster Straße (Teilstück) **99 - 101**

## BEKANNTMACHUNG

**Kommunalwahlen am 26. September 2004;  
hier: Bekanntgabe der Beisitzer und deren Stellvertreter im Wahlausschuss  
der Stadt Wassenberg**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454) - geändert am 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) - in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert am 16.07.1999 (GV. NRW. S. 416), am 17. Juli 2003 folgende Personen als Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuss gewählt, deren Namen hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

<b>CDU-Fraktion</b>		<b>3 Beisitzer</b>	
<b>Beisitzer</b>		<b>Vertreter</b>	
Stadtverordneter	Horst Pospiech	Stadtverordnete	Ursula Wojak
Stadtverordneter	Ewald Schmitz	sachk. Bürger	Josef Rütten
Stadtverordneter	Karl-Heinz Dohmen	Stadtverordneter	Josef Schmalen
<b>SPD-Fraktion</b>		<b>3 Beisitzer</b>	
<b>Beisitzer</b>		<b>Vertreter</b>	
Stadtverordneter	Leo Stassny	Stadtverordneter	Ernst Kluth
Stadtverordneter	Walter Windeln	Stadtverordneter	Dietmar Trzinski
Stadtverordneter	Hans-Joachim Gossing	Stadtverordneter	Hilmar Clemens
<b>NWI-Fraktion</b>		<b>1 Beisitzer</b>	
<b>Beisitzer</b>		<b>Vertreter</b>	
Stadtverordneter	Heinz-Josef Reiners	Stadtverordneter	Norbert Jennißen
<b>Bündnis90/Die Grünen</b>		<b>1 Beisitzer</b>	
<b>Beisitzerin</b>		<b>Vertreter</b>	
Stadtverordnete	Irmgard Stieding	sachk. Bürger	Franz-Oliver Kretschmer

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zu den Sitzungen, die rechtzeitig bekannt gemacht werden, hat jedermann Zutritt.  
Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wassenberg, den 18.07.2003  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

  
Manfred Erdweg

## Bekanntmachung

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12.11.1999 wird hiermit bekanntgemacht:

Mit Schreiben vom 06.03.2002 hat die RWE Rheinbraun AG bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die Entwässerung des Braunkohlentagebaus Inden beantragt. Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis des ehemaligen Landesoberbergamts NRW für die Sumpfung der Tagebaue Inden I und Zukunft-West vom 29.12.1987 ist bis zum 31.12.2005 befristet. Gegenstand des o.a. Antrages ist eine Grundwasserentnahme von bis zu 135 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den Grundwasserleitern 18/16 bis 5 für die Fortsetzung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen zum weiteren Betrieb des Braunkohlentagebaus Inden bis voraussichtlich zum Jahr 2031. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 7 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist die Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt anzuhören. Der Antrag mit den entscheidungserheblichen Angaben über die Umweltauswirkungen hat in der Zeit vom 20. Juni bis zum 19. Juli 2002 in den von den Auswirkungen der Sumpfung betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gemäß §§ 9 Abs. 1 UVP, 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG. NRW. sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet

**am 23. September 2003 ab 9.30 Uhr in der Gemeinde Inden/Altdorf  
im Bürgersaal "Geuenicher Hof", Geuenicher Str. 38, in 52459 Inden**

statt. Einlass ist ab 9.00 Uhr; das Verhandlungsende ist gegen 17.00 Uhr vorgesehen.

**Der Erörterungstermin wird erforderlichenfalls an den folgenden Tagen am gleichen Ort fortgesetzt. Beginn ist jeweils um 9.30 Uhr.**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, und Betroffene werden gebeten, zur Feststellung ihrer Teilnahmeberechtigung den Personalausweis bereitzuhalten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung des Termins entstandene Kosten nicht erstattet werden.

Dortmund, im August 2003

Im Auftrag:

gez. Hey

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes N auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2003 abgelaufen:

Grabfeld N

Nr. 1	Jansen Heinrich
Nr. 4	Meyer Alfred
Nr. 6	Breuer Heinrich
Nr. 7	Korzen Wilhelmine

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2003 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen. Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 18. August 2003

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
-Friedhofsverwaltung-

  
Erdweg

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2003 abgelaufen:

### Grabfeld F

Nr. 25	Marx Bernd
Nr. 34	Beutler Frieda
Nr. 35	Barten Heinz
Nr. 37	Lambertz Theresia
Nr. 38	Küppers Martha
Nr. 41	Schaffrath Leonhard
Nr. 42	Schmitz Ursula

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2003 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 18. August 2003

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
-Friedhofsverwaltung-

  
Erdweg

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder A und G auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2003 abgelaufen:

### Grabfeld A

Nr. 2	Kretschmer Maria
Nr. 3	Wallrafen Hermann
Nr. 4	Oeltze Mechtilde
Nr. 6	Jennissen Karl
Nr. 34	Szynka Anna

### Grabfeld G

Nr. 3	Vochsen Hubertine
-------	-------------------

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2003 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 18. August 2003

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
-Friedhofsverwaltung-

  
Erdweg

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder B und D auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Effeld**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2003 abgelaufen:

Grabfeld B

Nr. 88 Schmitz Gertrud

Grabfeld D

Nr. 13 Gott Dieter

Nr. 14 Krebs Peter

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2003 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 18. August 2003

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
-Friedhofsverwaltung-

  
Erdweg



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff:      Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F  
-Kindergrabstätten- auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 25 Jahren für das nachfolgend aufgeführte Kindergrab bis Ende Dezember 2003 abgelaufen:

Grabfeld F

Nr. 05      Hohn Frank

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen des Grabes wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten des genannten Grabes werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2003 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, das auf dem Grab verbliebene Grabmal und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedshofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 18. August 2003

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
-Friedhofsverwaltung-

  
Erdweg

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff:      Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2003 abgelaufen:

Grabfeld A

Nr. 2	Beckers Maria
Nr. 3	Bierbaum Gertrud
Nr. 4	Derichs Maria

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2003 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen. Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 18. August 2003

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
-Friedhofsverwaltung-

  
Erdweg

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff:      Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für das nachfolgend aufgeführte Reihengrab bis Ende Dezember 2003 abgelaufen:

Grabfeld A

Nr. 23            de Groot Peter

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen des Grabes wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten des genannten Grabes werden hiermit gebeten, das Grabmal, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2003 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, das auf dem Grab verbliebene Grabmal und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 18. August 2003

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
-Friedhofsverwaltung-

  
Erdweg

## **Bekanntmachung**

### **Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**

**hier:** Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Eulenbuscher Straße und Lothforster Straße (Teilstück)

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straßen

### **Eulenbuscher Straße Lothforster Straße (Teilstück)**

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung der o.g. Straßen im Mischsystem. Hierbei sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.  
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 20.08.2003

Der Bürgermeister

  
Erdweg



Stadt Wassenberg

Mischwasserkanal

Eulenbuscher Straße

Lehlfenster Straße (Teilstraße)